

Gäste dazu zu laden, ungeachtet die beiden Gebrüder Herren Caspar und Herr Georg die Bossen, beiderseits hochverehrte und von der ganzen Compagnie hochgeschätzte Freunde, eine Zeithero dafür eingeladen worden sein, so sollen sie hinfort in solcher Gestalt nicht mehr angesehen, sondern als *Possessionariü* für *essentiales* jederzeit gehalten werden, wenn Anders ihnen belieben wird, die Compagnie mit dero Gegenwart zu beehren.

§. 14.

Wenn auch durch des Höchsten Schickung Ein oder der Andre in den betrübten Wittwerstand gesetzt würde, gleich wie bereits zum andern Mahle an unserm geliebten Freunde Herrn Johann George Rösener erlebt, soll derselbe bis zu der andern Verehlichung verschonet um des Kränzchens halber mit ihme in die Gelegenheit gesehen werden.

Nunmehr folget eines Jedweden Conto, woran zu ersehen, ob und wie er der Compagnie seine Schuldigkeit, denen aufgesetzten Gesetzen gemäs, abgetragen.“

---

Auf dem Debet dieser Conti sind nun diejenigen Ereignisse verzeichnet, zu deren Feier ein Jeder den Mitgliedern ein Schmäusschen geben musste und, zu welcher Zeit er diese seine Obliegenheit erfüllt, ist ihm hinwiederum auf der Creditseite gutgeschrieben. Auch ist der Todestag